

GV der Gesewo vom 21.06.2025

Sehr geehrter Vorstand der Gesewo, wir bitten, den nachfolgenden Antrag der GV vom 21.06.2025 vorzulegen.

Antrag zur Auslegung von Art. 5.4 Abs. 5 der Statuten der Gesewo

AntragstellerInnen:

Isidor Riedweg und Dorothea Frey

Art. 5.4 Abs. 5 der Statuten der Gesewo lautet:

Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsprüfungskommission, die Revisionsstelle, die Schlichtungsstelle sowie die Solidaritätskommission werden jeweils für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Für den Vorstand gilt eine Amtszeitbeschränkung von 10 Jahren.

Wir beantragen:

Die Generalversammlung beschliesst, die Amtszeitbeschränkung für Vorstandsmitglieder gemäss Art. 5.4 Abs. 5 der Statuten dahingehend auszulegen, dass sie nicht kumulativ zu verstehen ist.

Begründung:

Die aktuelle Präsidentin Leila Hofmann war von 2009 bis 2015 bereits Mitglied des Gesewo-Vorstands. 2022 wurde sie nach sieben Jahren Pause erneut – diesmal ins Präsidium - gewählt. Bei kumulativer Auslegung der statutarischen Amtszeitbeschränkung dürfte sie sich 2026 nicht mehr zur Wahl stellen.

Dies würde unserer Meinung nach in der gegenwärtigen Phase der Organisationsentwicklung der Gesewo – insbesondere beim Präsidium des Vorstandes – zu einem Verlust von wertvollem Know-how führen.

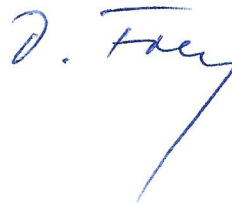
Wir sind überzeugt, Kontinuität im Vorstand - insbesondere beim Präsidium - ist für die Auswertung und Weiterentwicklung des Stufenmodells sowie die Umsetzung der Strategie zur Weiterentwicklung der Gesewo von zentraler Bedeutung.

Wir bitten, diesen Antrag wohlwollend zu prüfen und ihm zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüssen



Isidor Riedweg, Dorothea Frey
Ida-Sträuli-Str. 71
8404 Winterthur



Winterthur, 22.04.2025